

Satzungsänderungen Vereinsentwicklung

Die AG Vereinsentwicklung beantragt nachfolgende Satzungsänderung, um die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Strukturierung der Vereinsarbeit zu schaffen, die auch eine im Rahmen der gesetzlichen Regelungen festgelegte Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige Personen erlaubt.

§4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB), im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.

4a

Ehrenamtszuschale

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Über die Höhe und Auszahlung entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- (2) Auch Vorstandsmitglieder sowie Besonderen Vertreter können für ihre im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks ausgeübte Tätigkeit als Vorstand oder Besonderer Vertreter eine jährliche Ehrenamtszuschale bis zur in §3 Nr. 26a EstG festgelegten Höhe erhalten, sofern die Haushaltslage des Vereins dies zulässt.
- (3) Einzelheiten zur Ehrenamtszuschale werden in der Finanzordnung geregelt.

9a

Vorstand nach §26 BGB (~~Geschäftsführender Vorstand~~)

- (20) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt gem. §13 dieser Satzung in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der Vorstandssitzung anwesend sein. In dringenden Fällen ist auch eine Beschlussfassung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zulässig.

- (21) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Diese Besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellurkunde.
Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung oder Ehrenamtsvereinbarung geregelt.